Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 24. Februar 2024 Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen S. 77 – Antrag vom 17.10.2023 der Firma Rüther Gewürze GmbH, Natorper Str. 73-75, 59439 Holzwickede, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speisewürzen, Standort Reifenbergring 17, 58706 Menden, Gemarkung Bösperde, Flur 4, Flurstück 715 S. 80 – Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen S. 81 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erweiterung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen dem Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede, vertreten durch Landrat Dr. Karl Schneider, dem Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, vertreten durch Landrat Marco Voge, dem Kreis Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, vertreten durch Landrat Theo Melcher, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vertreten durch Landrat Andreas Müller und dem Kreis Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, vertreten durch Landrätin Eva Irrgang S. 81 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Philipp Gottwald) S. 83 – Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen S. 83

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz – Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 87 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 87 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 87 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 87 + S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 88 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 88 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 89

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 89

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

105. Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 01.02.2024
61.g27-7-2019-2

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-2) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 12.04.2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich der Schwalm mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 50 Mio. m^3/a, die dem Ausgleich des Sümpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II dienen. Zudem wird die kurzfristige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- der Gemeinde Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal
- der Städte Erkelenz, Hückelhoven, Mönchengladbach, Nettetal, Viersen, Wassenberg und Wegberg

Zusätzlich besteht als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde Brüggen	Sachgebiet 2.1, Eingang C, Zimmer 301 Klosterstraße 38 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr; oder Termin nach Absprache
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten Zimmer 2	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14-17 Uhr
Gemeinde Schwalmtal	Amt für Planung, Verkehr und Umwelt Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz Zimmer 145	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di: 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1 41836 Hückelhoven 3. Etage, Raum 3.10	Mo - Fr: 08:30 – 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14.00 - 17:30 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 – Geoinformation Markt 11 41236 Mönchengladbach Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004	Mo - Fr: 9.00 – 12.00 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11 41334 Nettetal Raum 308	Mo - Do: 08 - 16 Uhr und Fr: 8 – 12 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 – Planung und Bauen Roermonder Straße 25-27 41849 Wassenberg Zimmer N01/N02	Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14.00 – 16.00 Uhr
Stadt Wegberg	Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Flur der Ebene 5	Mo - Fr: 8.30 – 12.00 Uhr zusätzlich Di: 14:30 – 17:30 Uhr
Stadt Viersen	Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen 1. OG, Raum 131	Mo – Fr: 8:30 – 12:30 und Mo – Do: 14 – 16 Uhr

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg,

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

oder

versickerung-schwalm@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit den Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierung Köln und der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Essen und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 12.04.2022 – 61.g27-7-2019-2 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023, Darlegung der Auswirkungen der geänderten Planungsgrundlage für den Tagebau Garzweiler II auf die aktuell laufenden Wasserrechtsverfahren, und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sümpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sümpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzen, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen (Anlage 2) zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **50** Mio. m³/a.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich der Schwalm erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s **kurzzeitig** zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wässer über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickerelemente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI. I S. 176); §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 01. Juni 2019
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023; § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88); § 2, 3, 4, 5
- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- §§ 13 – 17, § 19, §§ 23 – 30, §§ 33 – 34, §§ 44, 45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240),
- §§ 30 – 33, §§ 36 – 42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW.S. 139),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 12.08.2023 (GV. NRW S. 490)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Im Auftrag:

gez. Maximilian Jeglorz

(1151) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 77

106. Antrag vom 17.10.2023 der Firma Rüther Gewürze GmbH, Natorper Str. 73-75, 59439 Holzwickede, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speisewürzen, Standort Reifenbergring 17, 58706 Menden, Gemarkung Bösperde, Flur 4, Flurstück 715

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.02.2024
900-0019456/IBG-0001-G 0060/23-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-

Die Firma Rüther Gewürze GmbH, Natorper Str. 73-75, 59439 Holzwickede hat mit Datum vom 17.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Speisewürze am Standort Reifenbergring 17, 58706 Menden, Gemarkung Bösperde, Flur 4, Flurstück 715 beantragt.

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von Gewürzextrakten, Oleoresinen, Aromen, ätherischen Ölen und Farbstoffen für die Lebensmittel- Futtermittel- und Kosmetikindustrie im Hauptgebäude bestehend im Wesentlichen aus;
    - o Produktion (physikalisches Durchmischen von Ölen und Oleoresinen bestehend u.a. aus Waagen, Mischer, Rührwerken inkl. der entspr. Absaug- bzw. Abluftreinigungsvorrichtungen; die Schornsteinhöhe über Grund beträgt 19,6 m (aufgerundet 20 m)
    - o Waschraum zur Reinigung von Behältern inkl. der entspr. Absaug- bzw. Abluftreinigungsvorrichtungen
    - o Spezialmischraum inkl. der entspr. Absaug- bzw. Abluftreinigungsvorrichtungen
    - o Biofilter (als Flächenfilter) inkl. einer Berieselungsanlage mit integrierter Feuchtigkeitsmessung zur Abluftreinigung
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von den produktionsspezifischen Stoffen sowie von Verpackungen im Hauptgebäude bestehend im Wesentlichen aus:
    - o Gefahrstoffschrank, toxische Stoffe
    - o Gefahrstoffschrank, leichtentzündbare Stoffe
    - o Wärmeschrank
    - o Regallager mit einer 5-fach hohen Lagerung mit weniger als 9 m Höhe
    - o Wärmeschrankraum

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.28.2.2 sowie Nr. 9.3.1 Nr. 29, zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Vorhaben fällt zusätzlich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG – Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen.

Anmerkung:
Für den Standort wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Lärmemissionen (nach TA Lärm) des geplanten Werkes sowohl im Tageszeitraum (v. 06:00 – 22.00 Uhr) als auch im Nachtzeitraum (v. 22.00 – 06.00 Uhr) werden sicher unterschritten.
Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm werden zur nächst benachbarten Wohnbebauung/Wohnhäusern (lt. der vorgelegten Geräuschimmissionsprognose) eingehalten. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m von dem Betriebsgelände. Relevante Erschütterungsimmissionen sind nicht zu erwarten.

Die Geruchsemissionen werden durch Einsatz von Gewürzextrakten, Oleoresinen, Aromen sowie ätherischen Ölen hervorgerufen. Hierzu wurde eine Immissionsprognose für Geruch erstellt. Die Zusatzbelastung liegt unter 2% Irrelevanzkriterium.
Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Anlage auf die Immissionsorte in Bezug auf Gerüche irrelevant sind.

Es handelt sich hier nicht um eine Anlage nach Störfallverordnung (12.BImSchV).

Das Grundstück (Gemarkung Bösperde, Flur 4, Flurstück 715) befindet sich nicht innerhalb eines europäischen Schutzgebiets / eines Naturschutzgebiets.
Die gesetzlich geschützten Biotope liegen nicht auf dem benannten Grundstück.

Lt. Antragsunterlagen werden Abfälle im Freien in geschlossenen Containern, auf befestigter Fläche (getrennt) gelagert.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiet und liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

In der Nachbarschaft bzw. Umgebung/Einwirkungsbereich des Vorhabens sind ansonsten keine weiteren Anlagen bzw. Vorhaben der gleichen Art bekannt.
Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Rudolf

(579) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 80

107. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 02. 2024
31.04.12.01-012/2024-001

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 48/2020 vom 28.11.2020, S. 529, lfd. Nr. 750) wurde gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. König (LS)

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 81

108. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erweiterung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen

**dem Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede,
vertreten durch Landrat Dr. Karl Schneider,**

**dem Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid,
vertreten durch Landrat Marco Voge,**

**dem Kreis Olpe, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe,
vertreten durch Landrat Theo Melcher,**

**dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen,
vertreten durch Landrat Andreas Müller,**

und

**dem Kreis Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest,
vertreten durch Landrätin Eva Irrgang**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 02. 2024
31.04.09.01-003/2024-0013

Präambel

Die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Hochsauerlandkreis, Kreis Soest und der Märkische Kreis betreiben jeweils eine integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Die fünf Kreise streben die technische Vernetzung ihrer Leitstellen mit dem Ziel einer nahezu vollständigen Redundanz an und beabsichtigen deshalb die Erweiterung des bestehenden technischen Leitstellenverbundes der drei Verbund-Standorte um die Standorte im Kreis Soest und im Märkischen Kreis. Zu diesem Zweck schließen die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, der Hochsauerlandkreis, und der Märkische Kreis gemäß § 2 Abs. 5 der Kreisordnung (SGV. NRW. 2021) in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Siegen-Wittgenstein und der Kreis Soest, schließen ihre Leitstellen für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (im Folgenden: Leitstellen) zu einem technischen Leitstellenverbund zusammen. Das seinerzeit gemeinsam von den Kreisen Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein in Auftrag gegebene grundlegende Vernetzungskonzept der Fa. WTG Leitstellentechnik, Version 1.0, vom 31.10.2018, ist Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages (Anl. 1). Notwendige Fortschreibungen des Vernetzungskonzepts erfolgen einvernehmlich und regelmäßig durch die beteiligten Kreise.
Außerdem schaffen die Kreise eine zusätzliche Redundanz für die Digitale Alarmierung.

(2) Die fünf Leitstellen behalten im Verbund ihre Selbständigkeit und nehmen weiterhin in örtlicher und sachlicher Zuständigkeit ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.

(3) Ziel des technischen Leitstellenverbundes ist es, für alle im Vernetzungskonzept unter Ziff. 1.4 beschriebenen Ausfallszenarien und für den Ausfall der digitalen Alarmierung eine Redundanz über die anderen Leitstellen sicherzustellen.

§ 2 Verantwortlichkeiten

(1) Der Kooperationsprozess und die Umsetzung dieser Vereinbarung werden durch eine Lenkungsgruppe begleitet. Diese besteht aus den zuständigen Dezernats-/ Fachbereichsleitungen, Fachdienstleitungen und Leitern der Leitstellen. Darüber hinaus wird eine Projektgruppe aus den Verantwortlichen gebildet, die direkt mit der Planung und Umsetzung aller gemeinsam abzustimmenden Projektschritte befasst sind (Leiter der Leitstellen und Administratoren). Bei Meinungsverschiedenheiten, Planabweichungen oder wichtigen Entscheidungen ist die Lenkungsgruppe anzurufen.

(2) Der Kreis Olpe ist der Verbundträger des Leitstellenverbundes Südwestfalen. Diese Verbundträgerschaft bezieht sich ausschließlich auf administrative Aufgaben.

§ 3 Einrichtung und Betrieb

(1) Die fünf Leitstellen verfügen wegen des bereits bestehenden Verbundes in Teilen über ein einheitliches Leitsystem und über ein Funknotrufabfragesystem. Sie sollen über entsprechende hochverfügbare Da-

tenverbindungen miteinander vernetzt werden. Außerdem sind die notwendigen Ergänzungen der Hard- und Software, Programmierungen, Updates und sonstigen erforderlichen Maßnahmen in den Leitstellen vorzunehmen.

(2) Die beteiligten Kreise regeln einvernehmlich den technischen und organisatorischen Betrieb des Leitstellenverbundes. Die beteiligten Kreise verpflichten sich, für den Verbund eine einheitliche und grundsätzlich vollkompatible Leitstellentechnik vorzuhalten. Der Kreis Soest und der Märkische Kreis schließen sich den vorhandenen Systemen der bisherigen Verbundpartner an. Änderungen der technischen Ausstattung erfolgen einvernehmlich. Die jeweilige Ausstattung bleibt Eigentum des vorhaltenden Kreises.

(3) Die beteiligten Kreise treffen einvernehmliche Absprachen über den Einsatz des Personals für die jeweiligen im Vernetzungskonzept beschriebenen Ausfallszenarien.

(4) Die beteiligten Kreise verpflichten sich, nach Herstellung des technischen Verbundes im Falle des Hilfeersuchens einer Leitstelle die nach dieser Vereinbarung vorzuhaltenden redundanten Komponenten des Vertretungskonzeptes in Betrieb zu nehmen. Die Kreise tragen in ihrem Bereich für einen reibungslosen und sicheren Betriebsablauf im Rahmen des Verbundes die Verantwortung. Für den eigentlichen Betrieb wird ein szenarienbasiertes Betriebshandbuch mit Checklisten erarbeitet, abgestimmt und fortgeschrieben.

§ 4 Personal

(1) Die Leitung der jeweiligen Leitstellen verbleibt auch im Redundanzfall bei dem zuständigen Kreis. Die Koordinierung des technischen Verbundes obliegt den fünf Leitstellenleitern.

(2) Die Besetzung der eigenen Leitstelle erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen Kreises.

(3) Das im Leitstellenverbund eingesetzte Personal muss die Qualifikation besitzen, jederzeit die Aufgaben im Verbund wahrzunehmen.

(4) Die Leitstellenleiter treffen sich mindestens einmal jährlich, um sich gegenseitig über den Betrieb und die technische Entwicklung der Leitstellen zu informieren und die Optimierung des Verbundes zu besprechen und umzusetzen. Gemeinsame Übungen von Disponenten sind ebenfalls einmal jährlich durchzuführen.

(5) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen örtlich bzw. sachlich zuständigen Kreis.

(6) Die Leitstellen planen gemeinsame Fortbildungen für das eingesetzte Personal und führen diese in geeigneter Form an den jeweiligen Standorten bzw. dezentral durch.

(7) Das eingesetzte Personal soll zumindest teilweise (Multiplikatoren) mindestens einmal im Jahr bei einer der anderen Verbundleitstellen hospitieren.

§ 5 Kosten und Kostenverteilung

(1) Die notwendigen Kosten für den technischen Leitstellenverbund, die nicht einem Kreis zugeordnet werden können, tragen die Kreise jeweils zu einem Fünftel.

(2) Jeder Kreis beschafft auf eigene Kosten die Technik, die in den eigenen Räumlichkeiten für die Redundanz der Partnerleitstellen benötigt wird, unterhält und wartet diese. Bei der Beschaffung ist es unabdingbar, dass die gleichen Arbeitsplätze entstehen, die in der jeweiligen Leitstelle bereits vorhanden sind. Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein stellen die zusätzlich erforderlichen Abfrageplätze auch bereits vor dem Neubau ihrer Leitstellen als Notplätze zur Verfügung.

(3) Eine gegenseitige Kostenverrechnung für einen möglichen Einsatz bei den Leitstellenpartnern erfolgt nicht.

§ 6 Ausweitung des technischen Verbundes

(1) Der Leitstellenverbund kann im Einvernehmen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung oder zwischen einzelnen Partnern über den technischen Verbund hinaus weiter ausgebaut werden, wenn der technische Leitstellenverbund umgesetzt ist.

(2) Die beteiligten Kreise beschließen gemeinsam über die Aufnahme weiterer Partner.

§ 7 Haftung

Die Verbundpartner haften Drittengegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im redundanzfall bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen. Ein Ausgleich untereinander findet nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden statt.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Verbundpartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.

(2) Die im Rahmen der Zusammenarbeit erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Kreise mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Kündigung durch einen Kreis kann der Verbund nach Abstimmung und mit entsprechenden Anpassungen zwischen den verbleibenden Partnern fortgeführt werden.

§ 10 Schlichtung und Ausfertigung

(1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis aller Vereinbarungspartner anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 11 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt diese im Übrigen wirksam. Die beteiligten Kreise verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung im gegenseitigen Interesse durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

Meschede, den 20.09.2023
gez. Dr. Karl Schneider, Landrat

Lüdenscheid, den 04.10.2023
gez. Marco Voge, Landrat

Olpe, den 11.09.2023
gez. Theo Melcher, Landrat

Siegen, den 18.10.2023
gez. Andreas Müller, Landrat

Soest, den 23.10.2023
gez. Eva Irrgang, Landrätin

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest über die Erweiterung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.09.01-003/2024-001

Arnsberg, den 13. Februar 2024

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe, dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Kreis Soest über die Erweiterung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.09.01.-003/2024-001

Arnsberg, den 13. Februar 2024

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

(1058) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 81

109. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Philipp Gottwald)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14.02.2024
66.26.57-08.354-2024-5

Mit Wirkung zum 01.03.2024 wird Herr Philipp Gottwald für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 28 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 28 umfasst die Siegener Ortsteile Kaan-Marienborn (teilweise) und Feuersbach, aus der Gemeinde Wilnsdorf Niederdielfen (teilweise), Oberdielfen, Flammersbach und Anzhausen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 83

110. Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 13.02.2024
61.g27-7-2019-1

Auf Grundlage der §§ 8 bis 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-1) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 10.12.2021 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4 innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m^3/a. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebene einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz
- Städten Bedburg, Bergheim, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mönchengladbach, Neuss, Nettetal, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

Zusätzlich bestehen als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde / Stadt	**Auslegungsort**	**Öffnungszeiten für die Auslegung**
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 Zimmer 145 41812 Erkelenz	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Bahnstraße 51, Raum 1.17 41569 Rommerskirchen	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Fachbereich 4 – Bauen Sachgebiet Bauleitplanung, Liegenschaften Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr
Gemeinde Titz	Rathaus der Landgemeinde Titz Wilhelm-Lieven-Platz 1, Raum 4 52445 Titz	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 - Planen und Bauen der Stadt Wassenberg Roermonder Str. 25-27, Zimmer N01/N02 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Zimmer 2 Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14 - 17 Uhr
Stadt Viersen	Technisches Rathaus Bahnhofstraße 23-29, 1. OG, Raum 131 41747 Viersen	Mo - Fr: 8:30 - 12:30 Uhr und Mo – Do 14 - 16 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 0.24 41540 Dormagen	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr Do: von 14 - 18 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Kaarst	Verwaltungsdienststelle Büttgen Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst-Büttgen, Zimmer Nummer 108	Werktags Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Gemeinde Brüggen	Rathaus Brüggen, Planen, Bauen, Umwelt Klosterstraße 38, Sachgebiet 2.1 Eingang C. Zimmer 301 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr (Außerhalb der Öffnungszeiten per Terminabsprache)
Kreisstadt Bergheim	Altes Rathaus, 1. Etage, Abteilung 8.1 Stadtplanung Bethlehemer Str. 9 – 11 50126 Bergheim	Mo - Mi: 8 - 12:00 Uhr, Do: 8-12:00 und 13:30 Uhr bis 18:00 Fr. 8-12:00 Uhr
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6, Flur 1. OG 41352 Korschenbroich	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5, 1. OG, Zimmer 118 41363 Jüchen	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr (nur mit vorheriger Terminabsprache: 02165 9156102)
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung (61.01) Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michelstraße 50) 41460 Neuss	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30 Uhr
Stadt Bedburg	Am Rathaus 1, Zimmer 2.41 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Markt 11, Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004 41236 Mönchengladbach	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung (Servicenummer: 02161 25 9535)
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6, Zimmer 212 41515 Grevenbroich	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten: 02181608440
Stadt Wegberg	Fachbereich - Planen, Bauen, Wohnen Ebene 5 41844 Wegberg	Mo - Fr: 8:30 - 12 Uhr zusätzlich Dienstags von 14:30 - 17:30 Uhr

Stadt Meerbusch	Foyer der Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Wittenberger Str. 21 40668 Meerbusch	Mo - Fr 9 - 12 Uhr Mo + Do 13 - 16 Uhr
Stadt Willich	Technisches Rathaus Rothweg 2 Foyer 47877 Willich	Mo, Di, Do 08:30 - 12:30 Uhr, Sowie 14 - 16 Uhr, Mi 08:30 - 12:30 Uhr sowie 14 - 17 Uhr, Fr 08:30 - 12 Uhr
Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11, Zimmer 308 41334 Nettetal	Mo - Do: 8-16 Uhr Fr: 8-12 Uhr

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

oder

suempfung-garzweiler@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, Auenheimer Str. 27 in 50129 Bergheim wird die mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis, für die Fortführung der Sümpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Garzweiler II zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a.

1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

1.4 Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der über Ziffer 1.2 hinausgehend beantragten Wassermenge abgelehnt.

1.5 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschrift:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung Vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023.

- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023.

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster

(1784) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 83

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

111. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz

Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 29. 01. 2024
Regionaldirektorin

Herr Dr. Gerrit Heil ist am 23.01.2024 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Martina Herrmann als Nachfolgerin über die Reserveliste am 26.01.2024 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Karola Geiß-Netthöfel

-Wahlleiterin-

(125) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 87

112. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 009 053, Aufgebotsfrist vom 24. 1. 2024 bis 24. 4. 2024.

Bad Berleburg, 24. 1. 2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 87

113. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE63 4305 0001 0360 6422 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE63 4305 0001 0360 6422 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17.05.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 9/24

Bochum, 02.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 87

114. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12.10.2023 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0315 5045 71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0315 5045 71 wird für kraftlos erklärt.

W 93/23

Bochum, 29.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 87

115. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12.10.2023 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0312 8031 90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE69 4305 0001 0312 8031 90 wird für kraftlos erklärt.

K 94/23

Bochum, 29.01.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

116. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19.10.2023 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0348 5440 73 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0348 5440 73 wird für kraftlos erklärt.

E 95/23

Bochum, 05.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

117. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19.10.2023 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE20 4305 0001 0344 2648 58 und DE95 4305 0001 0344 2648 66 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE20 4305 0001 0344 2648 58 und DE95 4305 0001 0344 2648 66 werden für kraftlos erklärt.

E 96/23

Bochum, 05.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

118. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19.10.2023 aufgebotenen Sparurkunden Nrn. DE92 4305 0001 0360 5560 70 und DE64 4305 0001 0360 5688 93 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE92 4305 0001 0360 5560 70 und DE64 4305 0001 0360 5688 93 werden für kraftlos erklärt.

H 97/23

Bochum, 05.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

119. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19.10.2023 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0314 5481 32 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0314 5481 32 wird für kraftlos erklärt.

B 98/23

Bochum, 05.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

120. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 978 320 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 12.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

121. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 604 519 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 09.05.2024, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 09.02.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

122. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Der Vorstand der Sparkasse Siegen hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 441 007 176, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 08. 02. 2024

Sparkasse Siegen

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 88

123. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 887 635, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 05.02.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 89

124. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 906 492 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 08.02.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 89

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Mensaverein der Primusschule Schalksmühle e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 1752, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Anja Wolf, Im Eichholz 32, 58579 Schalksmühle.

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „COUNTRY-FREUNDE-EN e.V.“ mit Sitz in Schwelm, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10690, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Jürgen Hagemann, Ambrosius-Brand-Str. 33a, 58256 Ennepetal,

Meinolf Friebertshäuser, Haenelstraße 36, 58135 Hagen.

(45)

Erste Hilfe. Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt

Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/